

STADT MIROW – Landkreis Mecklenburg-Strelitz

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2009 „Barrierefreier Urlaubs- und Erlebnishof / Biohof Diemitz“

Zusammenfassende Erklärung zur Berücksichtigung der Umweltbelange (§ 10 Abs. 4 BauGB)

Ziel: Bestandssicherung des vorhandenen Betriebes durch verträgliche Erweiterungen der Nutzung / Schaffung von touristischen Infrastrukturangeboten

Verfahrensablauf:

| | |
|--|-----------------------|
| Aufstellungsbeschluss | 27.01.2009 |
| Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss | 21.02.2009 |
| Plananzeige | 16.02.2009 |
| Frühzeitige Beteiligung der Behörden mit Schreiben vom | 02.03.2009 |
| Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit (i.R. SV –Sitzung) | 10.03.2009 |
| Landesplanerische Stellungnahmen | 06.05.2009 |
| Frühzeitige Abwägung / Entwurfsbeschluss (1.Entwurf) | 26.05.2009 |
| Öffentliche Auslegung Entwurf | 27.06.2009-28.07.2009 |
| Beteiligungen der Behörden mit Schreiben vom | 22.06.2009 |
| Abwägung der zum 1. Entwurf eingegangenen Stellungnahmen | 27.10.2009 |
| Änderung des Entwurfs im Bereich an der MST (2.Entwurf) | 02.03.2010 |
| Erneute öffentliche Auslegung (verkürzt) | 22.03.2010-07.04.2010 |
| Beteiligung der Behörden mit Schreiben vom | 11.03.2010 |
| Abwägung der zum 2. Entwurf eingegangenen Stellungnahmen | 27.04.2010 |
| Änderung des Entwurfs an der Grenze der Teilflächen 1 (3.Entwurf) | 21.06.2011 |
| Erneute öffentliche Auslegung (verkürzt) | 05.09.2011-19.09.2011 |
| Beteiligung der Behörden mit Schreiben vom | 26.08.2011 |
| Abschließende Beschlussfassung (Abwägungs- und Satzungsschluss) | 25.11.2014 |
| Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses | 14.02.2015 |

Berücksichtigung der Umweltbelange:

- Das Plangebiet liegt im LSG „Müritz-Seen-Park“, die Naturschutzgenehmigung wurde am 18.11.2009 erteilt. Zur harmonischen Einbindung der Bebauungen in die Landschaft erfolgten Festsetzungen von örtlichen Bauvorschriften.
- Das Plangebiet wird von Waldflächen berührt; Teilflächen liegen im 30m Waldabstand. Eine Ausnahme bei der Einhaltung des Abstandes im Baufeld 2 konnte zugelassen werden, da es sich bei einer Neubebauung um ein Vorhaben handelt, bei dem dauerhaft gewährleistet ist, dass auf Grund der örtlichen Gegebenheiten (Kreisstraße) der mit der Bebauung beabsichtigte Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt wird (§ 2 Punkt 6 WAbstVO M-V). In der Satzung erfolgten Festsetzungen, dass in diesem Teil des Baufeldes nur eine Bebauung bzw. Nutzung zugelassen wird, die nicht zu Wohnzwecken oder nicht dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dient.
- Der südöstlich zum Plangebiet liegende Weg bleibt erhalten; Ausbaumaßnahmen werden nicht vorgesehen.
- Im Verfahren ist eine Umweltprüfung durchgeführt worden; eine artenschutzrechtliche Prüfung wurde vorgenommen.

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

In Auswertung der Beteiligung zum Vorentwurf und Entwurf sind die Hinweise und Anregungen beachtet worden

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden festgestellt, dass die geplante Entwicklung des Gebietes am Ortsrand Diemitz die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen nicht in Betracht (keine Alternativen).